Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/9111 22, 10, 2020

Antrag

der Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Konsequenzen für den Betreiber nach den Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen im Schlachthof Gärtringen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche baulichen, personellen und organisatorischen Änderungen vom Betreiber des Schlachthofs G\u00e4rtringen erwartet werden, damit eine Wieder\u00f6ffnung m\u00f6glich ist;
- in welchem Umfang bislang (seit 2015) und derzeit Fördermittel für tierschutzrelevante Umbauten und technische Änderungen im Schlachthof beantragt und bereits ausgereicht wurden;
- welche baulichen Änderungen und personellen oder organisatorischen Nachbesserungen seit 2018 im Schlachthof Gärtringen vorgenommen wurden und welche Kosten dies verursacht hat;
- 4. welche Konsequenzen die Verstöße im Schlachthof seit 2018 und bis heute hatten, insbesondere, wann durch das Landratsamt ein Zwangsgeld (in welcher Höhe) verhängt wurde;
- was den Minister dazu veranlasst hat, zu vermuten, dass die Zahlung des Zwangsgelds für den Schlachthof wirtschaftlich nicht verkraftbar sei;
- 6. welche Probleme es seit wann mit der Fuhrmann-Anlage zur Betäubung der Schlachttiere in Gärtringen gegeben hat;
- welche anderen Schlachthöfe in Baden-Württemberg über eine baugleiche oder ähnliche Betäubungsanlage desselben Herstellers verfügen und welche Probleme von dort bekannt sind;

- 8. in wie vielen und welchen Fällen es im Rahmen des Schlachthofmonitorings Beanstandungen an den Betäubungsanlagen gab, von welchen Herstellern diese jeweils waren und was genau beanstandet wurde;
- in wie vielen und welchen Fällen diesen Beanstandungen durch Nachbesserungen oder Ersatz der Anlagen nachgekommen wurde, und in wie vielen und welchen Fällen nicht.

22. 10. 2020

Weber, Gall, Nelius, Fink, Rolland SPD

Begründung

Im Zuge der tierschutzwidrigen Vorgänge und aufgrund nicht vorgenommener baulicher Nachbesserungen im Schlachthof Gärtringen war durch das zuständige Landratsamt ein Zwangsgeld festgesetzt worden, das auf persönlichen Einsatz des Ministers hin jedoch auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde. Der Antrag begehrt Aufklärung zu diesem Vorwurf und zu den Gründen, soweit dieser zutrifft. Zudem sind Fragen aufgeworfen, da die beanstandete Betäubungseinrichtung im Schlachthof Gärtringen baugleich oder ähnlich auch in anderen Schlachthöfen im Land eingesetzt wurde und sich die Frage stellt, ob und welche Probleme dort jeweils auftraten und auftreten.

Stellungnahme

Mit Scheiben vom 17. November 2020 Nr. Z(34)-0141.5/605 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

 welche baulichen, personellen und organisatorischen Änderungen vom Betreiber des Schlachthofs Gärtringen erwartet werden, damit eine Wiederöffnung möglich ist;

Zu 1.:

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart hat das Landratsamt Böblingen folgende Forderungen für die Wiederaufnahme der Schlachtungen aufgestellt:

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Schlachthofs in Gärtringen ist die Vorlage eines "Schlüssigen Gesamtkonzeptes". Dieses orientiert sich im Wesentlichen an den noch nicht erledigten Punkten aus der Anordnung vom 20. Dezember 2018, sowie aus den Erkenntnissen der Videoaufnahmen der Soko Tierschutz und muss laut Landratsamt mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1. Im Wartestall ist an jeder Bucht ein Schild anzubringen mit der Höchstzahl an Tieren jeder Tierart, welche in dieser Bucht untergebracht werden können.
- 2. Der Boden der Stallungen ist so aufzubereiten, dass sich keine Pfützen mehr bilden können. Ergänzend dazu ist dies durch eine ausreichende Menge an geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material sicherzustellen. Das Material muss einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten und Exkremente müssen hinreichend absorbiert werden können.

Es sind die Ursachen für den fehlenden Abfluss der Flüssigkeit zu suchen und die festgestellten Mängel sind unverzüglich abzustellen. Lassen sich die Rinnen nicht sauber halten, sind diese abzudecken.

- 3. Die maximale Besatzdichte ist bei jeder Bucht auf einem Schild anzugeben, sodass jeder, der Tiere aufstallt, auf einen Blick erkennen kann, wie viele Tiere in die jeweilige Bucht hineindürfen.
- 4. Da keine Krankenbuchten ausgewiesen sind, ist eine entsprechende Standardarbeitsanweisung zu erstellen, in der der Umgang mit kranken/verletzten und unverträglichen Tieren dargelegt und geregelt ist.
- 5. In den zu erstellenden Standardarbeitsanweisungen ist das Vorgehen für das Einschalten der Berieselungsanlage bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen (z. B. Kälte, Winter) zu beschreiben. In diesem Zusammenhang muss auch auf die teilweise unerträglichen Geruchsemissionen bei unterschiedlichen Witterungslagen eingegangen werden.
- 6. Der Treibgang zur Betäubungsfalle der Rinder ist baulich so zu verändern, dass er höchstens eine Neigung von sieben Grad aufweist.
- 7. Die Treibgänge sowohl für Rinder als auch für Schweine und Schafe müssen derart nachgebessert werden, dass den Tieren die Vorwärtsbewegung erleichtert wird, um unnötigen Druck beim Zutrieb zu vermeiden.
- 8. Die Dauer der elektrischen Kopfdurchströmung bei Schafen und Schweinen muss bei jedem Betäubungsvorgang mindestens 4 Sekunden mit einer Stromstärke von mind. 1,3 A betragen. Um den Betäubungserfolg sicherzustellen, ist eine Umrüstung bzw. eine Neuanschaffung des Betäubungsgeräts zu prüfen.
- Diejenigen Mitarbeiter, welche für die Wartung der Geräte verantwortlich sind, müssen eine gezielte Schulung für die jeweiligen Geräte erhalten. Dies ist dem Landratsamt gegenüber schriftlich nachzuweisen.
- 10. Es fehlen nach wie vor aussagekräftige und hinreichend konkrete Standardarbeitsanweisungen für mindestens 7 weitere Tätigkeitsbereiche.

Als Ampelkonzeption zusammengefasst, müssen die Punkte

- $4,8\,\mathrm{und}\,10\,\mathrm{unmittelbar}\,\mathrm{erf\ddot{u}llt}\,\mathrm{sein}.$ Vorher ist eine Inbetriebnahme ausgeschlossen.
- 2, 5 und 9 können zeitnah nachgereicht werden.

6 und 7 sind als bauliche Maßnahmen nicht unmittelbar umsetzbar. Jedoch muss ein schriftliches Konzept eines Architekturbüros vorliegen, aus welchem eindeutige Zeitpläne hervorgehen. Eine Duldung ist möglich, sofern die Standardarbeitsanweisungen eindeutige Managementanweisungen enthalten, wie die Mängel zu kompensieren sind.

1 und 3 sind ohne Aufwand unmittelbar umsetzbar.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept muss eine konkrete Zeitschiene inkl. der konkret vorgesehenen Abhilfemaßnahmen, sowie Verantwortlichkeiten enthalten. Da insbesondere die baulichen Maßnahmen nicht schnell zu erledigen sein werden, muss das Gesamtkonzept auch Übergangsmaßnahmen vorsehen. Diese müssen ebenfalls in den Standardarbeitsanweisungen der Übergangszeit fixiert sein.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept muss ebenfalls nachvollziehbar und belastbar darlegen, wie künftig Verfehlungen einzelner Mitarbeiter sicher unterbunden werden können (Schulungskonzeption, Qualitätsmanagement, Überwachung). Die durch eine externe Beratungsfirma erarbeiteten Verbesserungsvorschläge können Teil des Gesamtkonzeptes sein. Eine Wiederinbetriebnahme kann zunächst als Probebetrieb stattfinden. Sollte durch interne und externe Überwachung keine Mängel feststellbar sein, so kann der Betrieb danach dauerhaft wieder gestattet werden.

 in welchem Umfang bislang (seit 2015) und derzeit Fördermittel für tierschutzrelevante Umbauten und technische Änderungen im Schlachthof beantragt und bereits ausgereicht wurden;

Zu 2.:

Bisher wurden nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Fördermittel beantragt oder ausgereicht.

3. welche baulichen Änderungen und personellen oder organisatorischen Nachbesserungen seit 2018 im Schlachthof Gärtringen vorgenommen wurden und welche Kosten dies verursacht hat;

Zu 3.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist auf das Schreiben an den Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Oktober 2020. Im Hinblick auf die seit 2018 im Schlachthof Gärtringen vorgenommenen baulichen Änderungen und personellen oder organisatorischen Nachbesserungen wird auf die diesem Schreiben beigefügte Anlage 4 und dort auf die erledigten Beanstandungen zu Betrieb 3 verwiesen.

Bezüglich der mit den bisher erledigten Anordnungspunkten verbundenen Kosten hat das Landratsamt Böblingen nach dem Bericht des Regierungspräsidiums Stuttgart mitgeteilt, dass dem Landratsamt keine Erkenntnisse vorliegen.

- 4. welche Konsequenzen die Verstöße im Schlachthof seit 2018 und bis heute hatten, insbesondere, wann durch das Landratsamt ein Zwangsgeld (in welcher Höhe) verhängt wurde;
- 5. was den Minister dazu veranlasst hat, zu vermuten, dass die Zahlung des Zwangsgelds für den Schlachthof wirtschaftlich nicht verkraftbar sei;

Zu 4. und 5.:

Nach dem Bericht des Regierungspräsidiums Stuttgart hat das Landratsamt Böblingen hierzu wie folgt berichtet:

"Alle beim Schlachthofmonitoring aufgefallenen Mängel wurden mit einer Verfügung vom 20. Dezember 2018 zur Abhilfe angeordnet. Weitere Verfügungen vom 8. Januar 2020 sowie 27. Januar 2020 folgten."

Das Landratsamt hatte am 16. März 2020 ein Zwangsgeld von 2.000 Euro festgesetzt. Ein weiteres Zwangsgeld von insgesamt 2.000 Euro wurde vom Landratsamt am 25. März 2020 festgesetzt. Damit verbunden, waren weitere Zwangsgelder von insgesamt 8.000 Euro zu diesem Zeitpunkt angedroht.

Damit stand Ende März ein potenzielles Zwangsgeld von insgesamt 12.000 Euro im Raum. Vor dem Hintergrund der aus verschiedenen Gesprächen auf unterschiedlichen Ebenen bekannten schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation der Genossenschaft – gerade auch mit Blick auf die damalige Corona-Situation – hätte dieser Betrag das Unternehmen vor eine kritische Herausforderung gestellt.

6. welche Probleme es seit wann mit der Fuhrmann-Anlage zur Betäubung der Schlachttiere in Gärtringen gegeben hat;

Zu 6.:

Nach dem Bericht des Regierungspräsidiums Stuttgart hat das Landratsamt Böblingen in Zusammenhang mit der Anordnung vom 20. Dezember 2018 hierzu wie folgt berichtet:

"Die in Gärtringen verwendete Fuhrmann-Anlage hatte bei 4 von 6 möglichen Programmeinstellungen die vorgeschriebene Kopfdurchströmungszeit von 4 Sekunden nicht eingehalten."

- welche anderen Schlachthöfe in Baden-Württemberg über eine baugleiche oder ähnliche Betäubungsanlage desselben Herstellers verfügen und welche Probleme von dort bekannt sind;
- 8. in wie vielen und welchen Fällen es im Rahmen des Schlachthofmonitorings Beanstandungen an den Betäubungsanlagen gab, von welchen Herstellern diese jeweils waren und was genau beanstandet wurde;
- in wie vielen und welchen Fällen diesen Beanstandungen durch Nachbesserungen oder Ersatz der Anlagen nachgekommen wurde, und in wie vielen und welchen Fällen nicht.

Zu 7., 8. und 9.:

Zunächst wird bezüglich Beanstandungen an den Betäubungsanlagen auf das Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 21. Oktober 2020 an den Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Schlachthofmonitoring verwiesen.

Nach Anhang II Nr. 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Elektrobetäubungsgeräte mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 galt für Geräte und Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, eine Übergangsregelung bis zum 8. Dezember 2019.

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) muss die Anlage zur Elektrobetäubung außerdem der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromverlaufs anzeigen (Anlage 1 Nr. 6.9) sowie über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines externen Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht (Anlage 1 Nr. 6.8). Nach § 17 Abs. 2 der TierSchlV galt für Geräte und Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, eine Übergangsregelung bis zum 8. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 3 Teil II Nr. 3.7.2 und 3.7.3 Satz 2 der TierSchlV in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

Beanstandungen an den Betäubungsanlagen im Rahmen des Schlachthof-Monitorings betrafen überwiegend die o. g. rechtlich vorgeschriebenen Anzeige- und Aufzeichnungsfunktionen, z. T. auch in den Fällen, in denen die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden konnte.

In einzelnen Fällen betrafen die Beanstandungen Ersatz-Betäubungsgeräte bzw. waren Elektroden abgenutzt oder nicht ausreichend zwischengereinigt. In einem Fall ließ sich die Zange für die Kopf-Herz-Betäubung bei Sauen nicht ausreichend spreizen.

Bezüglich der Beanstandungen an den Betäubungsanlagen konnte entweder durch Ersatz oder durch Nachbesserungen am Gerät rechtskonforme Abhilfe geschaffen werden

Nach den aktuellen Berichten der Regierungspräsidien verfügen derzeit sieben Schlachtbetriebe über eine baugleiche oder eine ähnliche Anlage desselben Herstellers. Bei diesen Anlagen erfolgt die Betäubung mittels halbautomatischer kombinierter Hirn-Herz-Durchströmung. Kopfzyklus und Kopf-Herzzyklus sind miteinander gekoppelt. Es sind mehrere Betäubungsprogramme wählbar, wobei die gesetzlich vorgegebenen Schlüsselparameter für die Kopfdurchströmung (Mindeststromstärke, Einwirkungszeit) nicht bei jedem Programm hinterlegt sind.

Bei einem Schlachtbetrieb wurde vonseiten der zuständigen Behörde berichtet, dass die gesetzlich festgelegten Schlüsselparameter nur im Betäubungsprogramm P6 erreicht würden. Dieses Programm werde zu Beginn der Schlachtungen verwendet. Werde während der Schlachtung festgestellt, dass die Schweine nach dem Auswurf vermehrt nicht gut "liegen", werde entsprechend nachjustiert bzw. Nach-

betäubungen erfolgten als reine Kopfdurchströmung unter Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Parameter.

Bei einem Schlachtbetrieb wurde vonseiten der zuständigen Behörde berichtet, dass bis auf die Betäubung der Mastschweine mit einem Lebendgewicht zwischen 100 und 130 kg mit den gesetzlichen Parametern betäubt werde. Für die Schlachtung von Mastschweinen werde Programm 3 verwendet, dem eine abweichende Einwirkungszeit für die Kopfdurchströmung zugeordnet sei. Bei Verwendung der gesetzlichen Kopfdurchströmungszeit sei festzustellen gewesen, dass die Nachbetäubungsrate deutlich höher lag als bei Verwendung einer kürzeren Kopfdurchströmungszeit. Zur Identifizierung der Fehlerursache werde der Schlachtbetrieb in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma und der Universität Gießen einen Antrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung stellen. Die entsprechenden Unterlagen würden momentan erstellt und nach Vorlage geprüft.

In insgesamt drei Fällen findet zur abschließenden Aufklärung der Ursache und zur Behebung des Mangels zeitnah eine gemeinsame Kontrolle mit dem Regierungspräsidium und dem Technischen Sachverständigen für den Veterinär- und Lebensmittelbereich des Regierungspräsidiums Tübingen statt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz